



# Stadt Chur

## Sportpolitisches Konzept der Stadt Chur

Beschlossen vom Stadtrat am 29. Oktober 2012

### 1. Bedeutung des Sports

- 1.1 Sport und Bewegung sind von grosser Bedeutung für die Gesundheit und Freizeitgestaltung der Bevölkerung und geniessen dank ihrer positiven Eigenschaften einen hohen Stellenwert in der Stadt Chur. Sport verbindet Generationen und Kulturen, fördert die sozialen Kompetenzen, steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- 1.2 Die Stadt verfügt über ein vielfältiges und attraktives Angebot an Sport- und Bewegungsmöglichkeiten. Die städtische Sportpolitik verfolgt das Ziel, dieses Angebot zu erhalten und weiter zu entwickeln und den Anteil der bewegungsaktiven Bevölkerung zu erhöhen. Die Sportförderung ist damit von öffentlichem Interesse.

### 2. Grundsätze der städtischen Sportpolitik

- 2.1 Die Stadt betreibt eine auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmte Sportpolitik mit dem Ziel, allen Einwohnerinnen und Einwohnern – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Gesundheitszustand und finanziellen Möglichkeiten – den Zugang zu Sport und Bewegung zu ermöglichen. Die städtische Sportförderung unterstützt sowohl die individuelle sportliche Ausübung als auch den organisierten Vereins- und Wettkampfsport, wobei der Schwerpunkt der sportpolitischen Tätigkeit bei der Förderung des Kinder- und Jugendsports liegt.
- 2.2 Für die Sportförderung gilt - mit Ausnahme der Schulsportangebote - das Subsidiaritätsprinzip: Die Durchführung des Sportbetriebs (Trainings, Wettkämpfe, Kurse, Leiterausbildung usw.) ist in erster Linie eine Aufgabe der Sportorganisationen und der übrigen Sportanbieter. Die Stadt unterstützt diese Tätigkeit und übernimmt insbesondere jene Aufgaben, die durch die Sportvereine und die privaten Sportanbieter nicht oder nur mit städtischer Unterstützung wahrgenommen werden können.
- 2.3 Bei der Entwicklung des Angebots an Sport- und Bewegungsmöglichkeiten arbeitet die Stadt mit allen an der Sportförderung interessierten Kräften, insbesondere mit der Interessengemeinschaft der Churer Sportvereine (ICS), zusammen. Sie achtet bei ihren Sportförderungsmassnahmen auf eine angemessene Berücksichtigung al-

ler Interessengruppen und kann bei Bedarf besondere Fördermassnahmen auf den Gebieten der Integration und Gleichstellung ergreifen.

- 2.4 Chur ist dank seiner bevorzugten Lage ein idealer Ausgangsort für sportliche Aktivitäten. Die Synergien zwischen der Sportförderung und der touristischen Entwicklung sind zu nutzen.

### **3. Sportpolitische Massnahmen**

#### **3.1 Bereitstellung von Sportanlagen und Bewegungsräumen**

- 3.1.1 Die Stadt stellt der Bevölkerung und den Sportorganisationen ein bedarfsorientiertes, zeitgemässes Angebot an Sportanlagen und Bewegungsräumen zur Verfügung und sorgt für dessen intensive Nutzung. Diese Einrichtungen dienen sowohl dem organisierten als auch dem vereinsungebundenen Sport und sind zu Bedingungen zugänglich, welche die Bedeutung des Sports und die grossen Leistungen der Sportvereine angemessen berücksichtigen.
- 3.1.2 In erster Priorität werden die vorhandenen Anlagen erhalten, erneuert und ausgebaut. Wenn ausgewiesene Bedürfnisse auf den bestehenden Anlagen nicht gedeckt werden können, soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Erstellung neuer Sportanlagen und Bewegungsmöglichkeiten geprüft und umgesetzt werden.
- 3.1.3 Das Gemeindeparkanlagenkonzept der Stadt dient als Richtlinie zur Bereitstellung und Finanzierung von Sportanlagen und Bewegungsräumen. Es ist mindestens alle acht Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
- 3.1.4 Die von der Stadt für Sport und Bewegung zur Verfügung gestellte Infrastruktur wird in der Regel durch die Stadt betrieben. Sie kann einzelne Anlagen auch durch Dritte betreiben lassen oder den Betrieb vereinseigener Sportanlagen unterstützen. In Ausnahmefällen kann sie Sportanlagen auch in Zusammenarbeit mit privaten Partnern realisieren.

#### **3.2 Unterstützung der Sportvereine und Sportanbieter**

- 3.2.1 Die Churer Sportvereine und ihre Dachorganisation sind wichtige Partner der Stadt bei der Umsetzung der Sportpolitik. Ihre Tätigkeit wird durch die Bereitstellung von Sportanlagen (Ziff. 3.1) und im Rahmen der Förderung des Jugendsports (Ziff. 3.3) durch die Stadt unterstützt.
- 3.2.2 Die Stadt kann in besonderen Fällen in folgenden Bereichen zusätzliche Leistungen erbringen:
- a. Ausrichtung von Beiträgen an Projekte, welche der jugendlichen und erwachsenen Bevölkerung den Zugang zu Sport und Bewegung ermöglichen;
  - b. Anerkennung und Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit;
  - c. Organisation von Ehrungen verdienter Sportler/Sportlerinnen und Sportförderer/Sportförderinnen.

### **3.3 Förderung des Schul-, Kinder- und Jugendsports**

3.3.1 Die Stadt fördert Sport und Bewegung an Kindergärten und Schulen. Sie sorgt dafür, dass der obligatorische Sportunterricht gemäss den gesetzlichen Vorschriften und in guter Qualität durchgeführt wird. An der Primarschule werden von der 1. -3. Klasse pro Woche 4 Stunden Sportunterricht erteilt. Bei Bedarf werden zur Qualitätssicherung und -entwicklung geeignete Massnahmen eingeleitet. Zusätzlich zum obligatorischen Sportunterricht werden im Rahmen des freiwilligen Schulsports in der schulfreien Zeit weitere Sportkurse für die Schulkinder angeboten.

3.3.2 Die Stadt kann in eigener Regie oder in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Organisationen für die Schulkinder ausserhalb der Schulzeit Feriensportkurse und Lager anbieten und Massnahmen zur Talentförderung und -entwicklung ergreifen oder entsprechende Projekte Dritter unterstützen. Sie kann spezielle Talentklassen führen.

3.3.3 Die Tätigkeit der Sportvereine auf dem Gebiet des ausserschulischen Kinder- und Jugendsports wird durch Beiträge der Stadt unterstützt. Die Unterstützung ist abhängig von Qualitäts- und Quantitätskriterien (z.B. Ausbildung der Leiter/Leiterinnen, Anzahl erteilte Trainings, Unterzeichnung einer Vereinbarung zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung). Vereine, die besondere Leistungen auf Gebieten erbringen, die für die Stadt wichtig sind können zusätzlich unterstützt werden.

### **3.4 Schaffung guter Rahmenbedingungen für Leistungssport und Sportanlässe**

Die Tätigkeit der Stadt auf dem Gebiet des Leistungssports beschränkt sich in der Regel auf die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen. In besonderen Fällen, insbesondere zur Unterstützung einer gezielten Nachwuchsförderung im Leistungssport oder zur Unterstützung von grossen Sportanlässen, kann sie auch weitergehende Leistungen erbringen (z.B. vergünstigte oder kostenlose Dienstleistungen, Erlass von Gebühren oder in Ausnahmefällen auch Direktzahlungen).

### **3.5 Information und Beratung**

Die Stadt berät die Bevölkerung und die Sportvereine in Fragen des Sports, informiert über die Sport- und Bewegungsmöglichkeiten und schafft entsprechende Plattformen und Publikationen. Sie kann eigene Sportförderungskampagnen lancieren und sich an entsprechenden Aktivitäten von Vereinen und Dritten beteiligen.

### **3.6 Weitere Sportförderungsmassnahmen**

Sollten ausgewiesene Bedürfnisse auf dem Gebiet des Sports durch die Sportverbände und -vereine und die privaten Sportanbieter nicht gedeckt werden, ergreift die Stadt im Rahmen der verfügbaren Ressourcen geeignete Massnahmen zur Schaffung entsprechender Angebote.

## **4. Organisation des Sports in der Stadt Chur**

### **4.1 Aufgaben der Stadt**

- 4.1.1 Die Sportfachstelle initiiert und koordiniert die Sport- und Bewegungsförderung in der Stadt und schafft die Voraussetzungen für die Umsetzung der im „Sportpolitischen Konzept“ vorgesehenen Massnahmen. Sie unterstützt Projekte und Aktivitäten, die zur positiven Weiterentwicklung des Sports führen. Der Bevölkerung und den Sportorganisationen steht sie als Anlaufstelle zur Verfügung.
- 4.1.2 Das Hochbauamt ist zuständig für die Erstellung und den baulichen Unterhalt der Bauten, Anlagen und innerstädtischen Bewegungsräume.
- 4.1.3 Die Finanz- und Liegenschaftenverwaltung ist für den Betrieb der städtischen Sportanlagen verantwortlich, sorgt für den betrieblichen Unterhalt dieser Anlagen und erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Sportfachstelle Anträge für die Erstellung neuer Anlagen.
- 4.1.4 Für den Betrieb der zu den Schulen gehörenden Sporteinrichtungen sind die Stadtschule und die Gewerbliche Berufsschule Chur zuständig.
- 4.1.5 Die erwähnten Schulen, Dienst- und Fachstellen arbeiten bei der Sport- und Bewegungsförderung zusammen. Der Stadtrat sorgt für die zweckmässige Organisation und Koordination.

### **4.2 Vernetzung der an der Sportförderung beteiligten Kräfte**

- 4.2.1 Die Stadt schafft geeignete Rahmenbedingungen, um die an der Sportförderung in Chur beteiligten Kräfte zu vernetzen und pflegt den regelmässigen Kontakt mit den entsprechenden Institutionen auf städtischer, regionaler und kantonaler Ebene. Aufgaben von überkommunaler Bedeutung sollen soweit möglich in Zusammenarbeit mit Gemeinden der Region und dem Kanton gelöst werden.
- 4.2.2 Bei Bedarf kann die Stadt spezielle Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

## **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Die Sportpolitik der Stadt orientiert sich am vorliegenden „Sportpolitischen Konzept“ und den relevanten Rechtsgrundlagen des Bundes und des Kantons.
- 5.2 Alle Massnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Sportpolitischen Konzepts erfolgen im Rahmen der rechtlichen Grundlagen und der finanziellen Möglichkeiten der Stadt.
- 5.3 Das „Sportpolitische Konzept“ der Stadt tritt auf den 1. November 2012 in Kraft. Es wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.